

Vertrag vom 26. Juli 1708 mit Hans Georg Asam

StAA: Rep. SO/VIII: Stadt und Amt Freystadt, Fasz. 42 (Nr. 1036), fol. 272/273  
(Akkord mit Georg Asam):

Dokument in Lippert, Karl-Ludwig: Giovanni Antonio Viscardi, München 1969, Seite 149.

---

«Khundt unndt zu wissen seye hiemit,  
waß massen ann statt unnd im namen Unser Lieben frauen Hilf Cappellen alhier beywohnt  
H: Stadtpfarrers Johann Winckler, unnd Mein Richters; dann Johannes Jung des Rhatts, und  
derzeit geordneten Kirchenprobsts ersagt Lobwrd: Gottshauses mit herrn Georg Asam Mahler,  
wegen Vörförtigung der Mahler Arbeit in besagten Neuen Gottshauß folgender accord iedoch  
auf ratification unnd guetthaissen hochgräfl: gndiger Herrschafft vonn Tilli geschlossen  
worden, Nemblichen unnd fürs Erste solle vorbemelter H: Asam schuldig sein, alle fresco  
arbeit vonn oval, schildt unnd Emblemata, wie solche absonderlich specificirt worden, sauber  
unnd zu guetem Contento zumachen, unnd zuverfertigen dessgleichen die darzu gebrauchente  
farben; goldt unnd anders auf seine selbst Cossten beizuschaffen, 2.<sup>do</sup> das frauen bildt, so zu  
obert auf die Kuppel gesetzt würdt mit ölfarb zu mahlen, dahingegen und vors drite verspricht  
man ex parte besagten Gottshauses für solche arbeit H: Asam nach und nach zu bezahlen,  
sambt dem Leykhauff für alles und alles fünfhundert Gulden; weillen Er aber damit nit  
zufridten sein, sondern nebst einen ehrlichen Leykhauff, auch eine discretion für seine beede  
mitarbeitende Söhne haben wollen, ist solches auf erkhanthus Hochgräfl: gdiger Herrschafft:  
gestölt worden; Ybrigens sollen ihme Mahlern die Krisster, auch der grundt wurff zur  
Mahlerey auf deß Gottshauses Cossten gemacht; wie nit weniger ein Jung so Er zum hin und  
herschickhen gebrauchen khan, von daauß verschafft werden, das zu Urkhundt seinnd dises  
Contracts zwey gleich lautendte spaltzetl<sup>1</sup> außgericht unnd beederseiths mit gewöhnlicher  
hanndt unnderschrift und für getruckh(t)en Pettschafft<sup>2</sup> Corroborirt<sup>3</sup> worden,  
Geschehen Freystatt, denn 26.<sup>t</sup> Juli 1708.»

### **Kurzfassung des Akkordvertrages vom 26. Juli 1708 mit Georg Asam**

Am 26. Juli 1708 vereinbaren in Freystadt die beiden Vertretern der Tillyschen Herrschaft für den Neubau der Kapelle und Gotteshauses Maria Hilf, Pfarrer Johann Winckler und Ratsherr Johannes Jung, mit dem Maler Georg Asam folgenden Akkord, unter Vorbehalt der Ratifikation durch die Herrschaft Tilly:

1. Ist Asam verpflichtet, alle Fresken gemäss dem separaten Konzept<sup>4</sup> nach bestem Können zu erstellen und die dazu notwendigen Farbmaterialien und das Gold auf seine Kosten zu liefern.
2. Soll er die Mariendarstellung in der Kuppellaterne in Öl malen.<sup>5</sup>
3. Ist die Bauherrschaft dafür bereit, an Asam 500 Gulden in Raten zu bezahlen, zusätzlich

---

<sup>1</sup> Zum Begriff Spaltzetl siehe das Glossar in dieser Webseite.

<sup>2</sup> Das Petschaft ist ein metallener Stempel.

<sup>3</sup> Corroboriert: Aus dem Lateinischen corroborare für bestätigen, bekräftigen.

<sup>4</sup> Das Konzept besorgt sich Georg Asam bei einem Jesuitenpater in Amberg.

<sup>5</sup> Dieses Marienbild in der Laterne ist heute zerstört.

auch einen Leihkauf<sup>6</sup> und eine Diskretion<sup>7</sup> nach Massgabe des Grafen von Tilly für die beiden mitarbeitenden Söhne zu leisten.

4. Lässt die Bauherrschaft dem Maler Asam die Gerüste und den Malputz<sup>8</sup> auf ihre Kosten erstellen und stellt auch eine junge Hilfskraft zur Verfügung.

Der Akkord wird zweifach gleichlautend ausgestellt und von beiden Parteien unterschrieben.

Textdokument zu Bauobjekt «**Maria Hilf Freystadt**» in

<http://www.sueddeutscher-barock.ch>

Der vorliegende Text ist für nichtkommerzielle Zwecke und mit Nennung des Autors frei verwendbar.

---

<sup>6</sup> Leihkauf: Auszahlung beim Abschluss des Akkord-Vertrages. Siehe dazu auch das Glossar «Baukunst» in dieser Webseite.

<sup>7</sup> Diskretion (auch Recompens): Die Vereinbarung für das Auszahlen eines Aufgeldes bei Zufriedenheit des Bauherrn nach Vollendung der Arbeit.

<sup>8</sup> Mit dem «grundt wurff» ist nicht der Anwurf des Maurers oder Stuckateurs gemeint, sondern der Feinputz, auch «intonaco» genannt, der nur nach dem Tagwerk-Bedarf des Malers aufgetragen wird. Siehe zu intonaco und Tagwerk auch das Glossar «Buukunst» in dieser Webseite.